

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden : der Russhof und das R.A. Planta'sche Legat [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 1 (1896)

Heft 3

PDF erstellt am: 21.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 3.

Chur, März.

1896.

Erscheint den 10. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

~~~~~  
Redaktion und Verlag: S. Meißer.

---

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden, der Rukhof und das R. A. Planta'sche Legat.

III.

(Fortsetzung).

Die Regierung säumte nicht, die ihr vom Großen Räte erteilten Aufträge alsbald auszuführen. Vor Allem wurde das verlangte Gutachten des Sanitätsrates über die sanitarischen Verhältnisse des Rukhofes eingeholt. Dasselbe hob das milde und fruchtbare Klima des Gutes und die dortigen günstigen atmosphärischen Einflüsse hervor. „Diesen letztern gegenüber aber erregt die unter den Dörfern Bizers und Jgis bis nahe an den Rukhof sich hinziehende Niederfläche einiges Bedenken, wo theils stagnierendes Bergwasser, noch mehr aber Überschwemmungen und Verheerungen des Rheins eine bedeutende Strecke Landes versumpft haben. Die dadurch entstehenden, schädlichen Ausdünstungen erzeugen nach ungewöhnlich nassen Jahrgängen Wechselfieber, wie dies besonders 1821 und 1822 der Fall war und in den darauffolgenden Jahren 1823 und 1824, wo diese Fieber in beiden Gemeinden heftig grassirten. Auf Anregung von Dr. Vogel forderte damals die Regierung die beiden Gemeinden auf, durch Anlage von Abzugsgräben das stehende Wasser abzuleiten. Diese entsprachen damals ihrem Zwecke, das Fieber trat in der Folge seltener auf, und selbst das große Hochwasser von 1834 hatte keine für die Gesundheit so üblen Folgen. Die Ärzte Vogel und Bonwylter, auf deren Berichte hauptsächlich das Gutachten des Sanitätsrates sich stützte, hoffen, daß die in Aussicht stehende Rheinkorrektion die sanitarischen Verhältnisse der Umgegend wohlthätig beeinflussen und

daß dadurch der Stufhof nicht nur zu einem sehr angenehmen, sondern auch gesunden Aufenthalte werde. Der Sanitätsrat hält dafür, daß nach nassen Jahrgängen auch in Zukunft die Wechselfieber nicht ausbleiben werden, deßhalb wäre die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule auf dem Stufhof nicht ohne einiges Bedenken, aber dieses Bedenken hängt nur von der bisherigen Versumpfung ab und wird in dem Maße schwinden, als die Rheinkorrektion und die dadurch bedingte Bodenerhebung und Austrocknung des Sumpfes gelingen werden.“

Die mit den Gerichten Schiers und Seewis und Grösch und den Gemeinden Rizers und Tgis geführten Unterhandlungen waren nur von teilweisem Erfolge begleitet. Zwar erklärten die Gerichte Schiers und Seewis und Grösch, die ihnen für die Unterhaltungspflicht der Wuhren und Wasserwerke beim Felsenbach haftenden Pfandobjekte der Lareda'schen Masse freigeben zu wollen, wenn der Kanton diese Pflicht übernehme. Ebenso erklärten sich die Gemeinden Rizers und Tgis bereit, die Pfandverschreibung für 42 Mannsmad Wiesen, welche für die Erhaltung der Wasserwerke hafteten, bei Übernahme dieser Pflicht durch den Kanton löschen zu wollen, weigerten sich aber beharrlich, gegen eigentümliche Überlassung des Pfandes selbst diese Pflicht zu übernehmen, wie sie sagten, nicht sowohl der technischen Schwierigkeiten und der Kosten wegen, welche weit überschätzt würden und für den Kanton, der über Ingenieure verfüge, keine große Last bilden könnten, sondern weil zwei getrennte Gemeinwesen unmöglich gemeinschaftlich ein derartiges Werk in der rechten Weise ausführen könnten. Ebenso wurden andere Forderungen, auf welchen der Kleine Rat glaubte bestehen zu müssen, so die Aufhebung der Akung auf sämtlichen Lareda'schen Gütern, die unentgeltliche Abtretung von 4000 Mafster Nied, die Verpflichtung zur Hilfeleistung, Herbeischaffung von Material und die Berechtigung des Kantons zum Bezug von solchem bei außerordentlichen Beschädigungen der Wasserwerke, das Recht zum Holzbezüge gleich einer bürgerlichen Familie und endlich das Recht zur Benutzung der Alpen und Weiden in dem beanspruchten Maße rund abgeschlagen. Dagegen wurden verschiedene andere Forderungen bewilligt, so namentlich allen zur Anstalt gehörigen Personen von beiden Gemeinden Besitzfreiheit zugestanden und Unentgeltlichkeit des Religionsunterrichtes durch die Geislichen beider Konfessionen zugesichert; immerhin nur in der Weise, daß die Geislichen nicht verpflichtet sein sollten, sich dazu in die Anstalt zu begeben.

Auch mit der Witwe Lareda kam ein Einverständnis zu Stande, gemäß welchem diese sich mit einer Jahresrente von fl. 300 für die Nutznießung des Lareda'schen Nachlasses abfinden lassen wollte.

Im Gegensatz zu den Gemeinden Bizers und Jgis schlug der Oberingenieur die Last der Unterhaltung der Wuhren und Wasserwerke und der allfällig nötig werdenden Neuerstellung des Schwelldammes am Felsenbach sehr hoch an, so hoch, daß die Kosten für letztere allein den Wert der dafür haftenden Pfänder verschlingen würden; hingegen hielt er dafür, daß der Mühlbach auf eine Länge von zirka 1600 m tiefer eingeschnitten und dadurch der Schwelldamm entbehrlich gemacht werden könnte; die Unterhaltung der Wasserwerke würde durch diese Änderung trotz öfters eintretender Verlandung ungleich billiger; andererseits aber das rechtseitige Brückenlager der Felsenbachbrücke und das Flügelwahr daselbst in bedeutend höherem Maße der Gefahr der Unterspülung ausgesetzt.

Inzwischen hatten die Kreditoren der Travers'schen Masse der Regierung zu Handen des Großen Rates zum Zwecke der Gründung einer landwirtschaftlichen Schule zu dem Preise von fl. 57,131. 36 fr. 66,371 Klafter Boden und für weitere fl. 16,000 das Schloß Ortenstein zum Kaufe angeboten und zugleich die Besichtigung der konkurrierenden Güter durch einen unparteiischen Fachmann proponiert.

Als der Große Rat den 23. und 25. Juni 1849 von allen diesen Unterhandlungen und Erhebungen in Kenntnis gesetzt wurde, entstand von Neuem eine sehr weitläufige Diskussion. Darüber, daß die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt durch das Bedürfnis des größern Theiles der Bevölkerung geboten und darin das wirksamste Mittel zu erblicken sei, um die wichtigste Erwerbsquelle des Landes, die Viehzucht und Landwirtschaft und dadurch den sinkenden Wohlstand zu heben, waren die ausgesprochenen Ansichten übereinstimmend und dieselben, welche seiner Zeit den beinahe einmütigen Beschluß der Behörde hervorgerufen hatten. Verschieden dagegen waren sie bezüglich der Fragen, ob bei obwaltenden Umständen jener Beschluß in Ausführung zu bringen, und ob hiezu der Lareda'sche Rußhof die geeignete Lokalität, sowie dann, ob eine Übernahme des Lareda'schen Nachlasses überhaupt ratsam sei und in der Convenienz des Kantons liegen könne.

Die schwierigen, ungewissen Finanzverhältnisse des Kantons riefen bei manchen Mitgliedern lebhafte Bedenken und die Überzeugung hervor,

daß für einstweilen und so lange, bis unser Finanzwesen geregelt, die dem Kanton nach Durchführung der neuen Bundesverfassung bleibenden und neuzuschaffenden Einnahmen bestimmt, und ausgemittelt sei, ob die vorhandenen Kräfte zur Aufrechthaltung und Alimentation der bereits bestehenden staatlichen Einrichtungen und Anstalten ausreichen, der Großratsbeschuß vom 15. Juni 1848 zwar in voller Kraft belassen, aber mit der Ausführung zugewartet werden sollte, welche Zögerung durchaus und ebenso gerechtfertigt erscheine, als diejenige in Bezug auf den schon vor zwei Jahren beschlossenen Neubau einer Strafanstalt. — Wollte man aber auch schon jetzt die Anstalt in's Leben rufen, so sei die eigentümliche Erwerbung eines Gutes hiezu keineswegs unerläßlich und könnte vielmehr auf dem Wege der Pachtung der erste Versuch gemacht werden.

Dagegen erachteten andere Mitglieder das Bedürfnis als zu dringend, als daß ein Verschub auf unbestimmte Zeit durch finanzielle Gründe gerechtfertigt werden könnte, zumal der Kanton durch Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt ein Kapital anlege, welches reichliche Zinsen tragen und ein so günstiger und vorteilhafter Anlaß, wie der hinsichtlich der Lareda'schen Realitäten, nie wieder kehren werde. Überdies seien die vom Kanton zu bringenden Opfer nicht so bedeutend, daß man sich dadurch abschrecken lassen dürfe.

Das sanitätsrätliche Gutachten über die gesundheitlichen Verhältnisse der Gegend des Rußhofes erregte starke Bedenken, nicht sowohl, weil dasselbe allgemein für begründet gehalten wurde, sondern besonders, weil das öffentliche Zutrauen zu dieser Lokalität bereits gelitten habe; bei vorkommenden Krankheits- oder gar Todesfällen aber, wenn dieselben auch außer allem Zusammenhang mit klimatischen Einflüssen stehen sollten, gänzlich verschwinden und den Fortbestand der Anstalt an dieser Stelle unmöglich machen würde. Im weitern wurde auch diesmal wieder angeführt, daß die auf einem bedeutenden Teil der Lareda'schen Güter noch haftende Akzessionslast, die durchaus ebene Lage des Gutes und der gänzliche Abgang von Mairensäßen und Alpen den Rußhof als ungeeignet erscheinen lassen für eine landwirtschaftliche Anstalt.

Ganz besonders wurde aber die finanzielle Convenienz der Übernahme des Lareda'schen Nachlasses in Frage gezogen und darum die Forderung gestellt, daß wenigstens andere sich anbietende Anlässe, wie



namentlich die Realitäten zu Ortenstein, näher geprüft werden. Dieselben bieten im Gegensatz zu den gerügten Mängeln des Rußhofes die Vorteile einer unbedingt gesunden Lage, der wünschbaren Fruchtbarkeit, der Mannigfaltigkeit des Bodens, vollständiger Nutzungsfreiheit und der Leichtigkeit dar, auch die Alpwirtschaft zu betreiben. Auch dürfte Ortenstein, falls die dormaligen Umstände einen Ankauf bedenklich erscheinen lassen, zu günstigen Bedingungen nur pachtweise erhältlich sein.

Diesen Ansichten gegenüber wurden die sanitärischen Bedenken gegen den Rußhof als vollständig grundlos bezeichnet und darauf aufmerksam gemacht, daß der von der Nutzungslast befreite Teil der Vareda'schen Güter an Maß ebenso viel betrage, als sämtliche angebotene Effekten von Ortenstein. In Bezug auf die Fruchtbarkeit, die ebene Lage der Güter, den Abgang von Mairensäcken und Alpen wurden die nämlichen Argumente angeführt, wie früher, und ferner zu Gunsten des Rußhofes im Gegensatz zu Ortenstein auf die geeignete Beschaffenheit der Gebäude an ersterem Orte hingewiesen, während die Bauart des Schlosses Ortenstein so kostspielige Änderungen erheische, daß ein Neubau diesen vorzuziehen sein dürfte und auch die Wirtschaftsgebäude sich im Zustand augenscheinlichen Verfalls befinden.

In finanzieller Rücksicht endlich biete der Rußhof die unbedingtsten Vorteile dar. Nach der sehr vorsichtig gehaltenen Schätzung betrage der Aktivenüberschuß des Vareda'schen Nachlasses zirka fl. 17,000. Der Wert und Ertrag der Güter werde bei gehöriger Bewirtschaftung in kurzer Zeit sich bedeutend steigern, und ebenso werden die Wasserwerke, sobald denselben durch Übernahme des Kantons das Wasser und dadurch der ununterbrochene Betrieb gesichert sei, mit dem Effekt beim Felsenbach in kurzer Zeit für fl. 40,000 verkäuflich sein. Die Fassung und Leitung des Baches werden viel zu abschreckend geschildert, allerdings bedeuten sie eine große Last für zwei Gemeinden, welche ohne dies bedeutende Wuhrbeschwerden und daherige Gemeinwerke haben, bei der Schwierigkeit einer zweckmäßigen übereinstimmenden Behandlung. Anders aber verhalte sich die Sache bei einer Übernahme durch den Kanton, welcher die Erstellung und Unterhaltung der Bauten auf die zweckmäßigste und vorteilhafteste Weise besorgen lassen könnte. Durch die Tieferlegung des Baches werde zudem die Sache weit weniger bedenklich. Somit sei in finanzieller Hinsicht nicht die mindeste Gefahr für den Kanton vorhanden und gerade die beschränkten Mittel gebieten es,

von diesem Anlasse Gebrauch zu machen, insofern man sich nicht darauf beschränken wolle, wieder einmal einen patriotischen Beschluß gefaßt zu haben, ohne den Willen denselben auszuführen.

Eine Ansicht ging auch dahin, daß, die Zweckmäßigkeit des Ruzhofes an sich zugegeben, der Kanton dennoch auf die Übernahme und Liquidation der ganzen Masse sich nicht einlassen, vielmehr lieber die geeigneten Güter und Gebäulichkeiten käuflich erwerben sollte. — Auch die Frage wurde neuerdings aufgeworfen, ob nicht mit den Kantonschulen der notwendigste praktische und theoretische Unterricht in der Landwirtschaft vereinigt werden könnte.

Bei so sehr auseinander gehenden Ansichten kam die Behörde auch diesmal nicht zu einem definitiven Beschlusse, sie erklärte vielmehr, sich dermalen über den Ort, wo die landwirtschaftliche Anstalt errichtet werden solle, und über die Antretung der Vareda'schen Verlassenschaft noch nicht endgültig aussprechen zu können, und erteilte dem Kleinen Rat den Auftrag, bezüglich der Realitäten von Ortenstein die geeigneten nähern Erhebungen zu bewerkstelligen und sodann über diese, sowohl als über den Ruzhof bezüglich der Zweckdienlichkeit für eine landwirtschaftliche Anstalt ein Gutachten von Sachkundigen einzuholen und gegenüber anderen allenfalls zur Sprache kommenden Lokalitäten ebenso zu verfahren.

Der Kleine Rat setzte den ihm erteilten Auftrag unverzüglich in's Werk, indem er Seminardirektor Wehrli in Kreuzlingen, eine damals auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Schulwesens unbestrittene Autorität, zur Besichtigung der Güter des Ruzhofes und von Ortenstein berief. Wehrli nahm den an ihn ergangenen Ruf an; in praktischer und theoretischer Beziehung, schrieb er, hätte die Regierung leicht einen Tüchtigern wählen können, aber der Gegenstand sei auch pädagogischer Natur und habe für ihn vorzügliches Interesse, weil er überzeugt sei, „daß zur Hebung des ökonomischen und sittlichen Zustandes eines Landes, sowie zur Volksbildung überhaupt keine Anstalten so zweck- und zeitgemäß sind, als solche (landwirtschaftliche) Bildungsanstalten.“ Den 28. und 29. August besuchte er die beiden Güter. Aus seinem sehr eingehenden Gutachten mag in Kürze folgendes angeführt werden:

Der Ruzhof besitzt bequeme Lage und genügende Größe; die Wohn- und Ökonomiegebäude sind nahe beisammen, dieselben erfordern allerdings etwelche hauliche Veränderungen, die jedoch mit 4000—5000 fl.

bestritten werden können; die Bodenbeschaffenheit ist gut und die Ertragsfähigkeit kann durch richtige Bearbeitung wesentlich erhöht werden. Die ebene Lage erleichtert den Betrieb, wie Ab- und Zufuhr. In der Obstkultur können bedeutende Verbesserungen erzielt werden, und etwas Nebland bei Igis bietet Gelegenheit zur Erlernung des Nebbaues dar. Die Wasserwerke werden in gehörigen Stand gesetzt, nicht nur einträgliche Bestandteile des Gutes, sondern auch instruktive Gelegenheiten in technischer Hinsicht für landwirtschaftliche Zöglinge werden. Sollten sie mit dem für ihre Unterhaltung haftenden Unterpfund vom Reußhof getrennt werden, so ist dieser mit den 14 Mannsmad Wiesen außerhalb des Einfanges doch noch immer groß genug für eine landwirtschaftliche Anstalt. Die Ansicht, daß die Lage des Reußhofes ungesund sei, konnte Wehrli nicht teilen. — Als Nachteile des Reußhofes führte er an die Notwendigkeit baulicher Veränderungen, die Wasserarmut des Gutes, und den Mangel an eigenem Wald, sowie an Maiensäßen und Alpen.

Ortenstein besitzt eine gesunde Lage; die Gebäulichkeiten bieten viel Raum, die größere Hälfte des Gutes ist sonnig; ist auch das ganze Gut uneben, so hat dies für Erlernung der Berglandwirtschaft auch seine Vorteile. Der Boden ist sehr gut, ein Brunnen leicht zu erstellen, Wasser zur Genüge, das ganze Gut, zu dem auch ein Maiensäß und eine Alp gehören, azungsfrei. — Durch die ganz unebene Lage wird der Betrieb des Gutes aber sehr erschwert und verteuert; dazu wird der Dünger bei Regenwetter dem Rhein zugeführt. Das Wohngebäude ist düster und dem Gute abgewendet, die ungeheuer dicken Mauern desselben erschweren die notwendigen baulichen Veränderungen sehr. Die Wasserleitung muß neu erstellt werden. In trockenen Sommern sind diejenigen Stellen des Gutes, welche nicht bewässert werden können, bald dem Vertrocknen ausgesetzt. Die Kommunikation ist sehr schlecht, der Stall zu weit vom Wohngebäude entfernt und überdies haufällig, Wald fehlt auch hier, die Gebäudeunterhaltung ist sehr teuer und endlich ist das Gut um zirka 4 Fucharten kleiner als allein der Eingang des Reußhofes.

„Vergleiche ich nun alle Vorteile und günstigen Umstände“, schließt Wehrli den ersten Teil seines Gutachtens, „sowie ebenfalls auch die Nachteile und ungünstigen Verhältnisse zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule bei beiden Realitäten, abgesehen von den dafür geforderten Geldsummen — vielmehr angenommen, sie seien frei zu dem



befagten Zwecke angeboten — so geht mein Gutachten dahin, daß der Ruchhof zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Schule geeigneter sei als Ortenstein, und letzteres erst in zweiter Linie, wenn nämlich der erstere durch andere hier nicht berührte Hindernisse nicht erhältlich oder nicht kaufbar wäre, in Frage kommen soll.

Aus dem zweiten Theil des Wehrli'schen Gutachtens nur wenige Gedanken: Trägt unstreitig eine zweckmäßige Örtlichkeit viel zum Gelingen einer solchen Anstalt bei, viel wichtiger ist die innere Einrichtung. Am Geiste der Anstalt liegt Alles: Nach Grundsätzen denken und gerne jede, auch schwere, Arbeit verrichten — Schick und Blick haben — überall Ordnung halten — jedes Kunst- und Naturereignis gewissenhaft schätzen und zu Ehren ziehen und — eine gute Buchhaltung führen — sind Vorzüge, bei denen jeder, der sich dieselben erworben, auf jeder Wirtschaft gut fahren wird. — Unbestreitbare Vorteile der Örtlichkeit sind für das Gedeihen einer solchen Anstalt das nahe Beisammensein von Wohn-, Schul- und Ökonomiegebäude, weil es die Übersicht über das Gut sowohl als über die Zöglinge ermöglicht, eine Lage, welche die Anwendung der verschiedensten Werkzeuge und die verschiedensten Kulturen ermöglicht, und in der endlich die Zöglinge dem Treiben der Welt nicht zu ferne, aber auch nicht zu nahe stehen. Diese Vorteile bietet der Ruchhof alle in höherem Maße als Ortenstein. — Nach verschiedenen Bemerkungen mehr allgemeiner Natur rät Wehrli, den Behörden die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule dringend an's Herz legend, einfach zu beginnen, und nur nach und nach die Anstalt zu erweitern und auszubauen. (Fortsetzung folgt).

---

## Die Feier des 150. Jahrestages der Geburt Heinrich Pestalozzi's.

Im gesamten schweizerischen Vaterlande und weit über seine Grenzen hinaus wird die 150. Wiederkehr der Geburt Heinrich Pestalozzi's festlich begangen werden. Die bahnbrechende und segensreiche Wirksamkeit Pestalozzi's für die Jugenderziehung und insbesondere für die Erziehung der Armen und Schwachen rechtfertigt es wohl, seinen Geburtstag in erster Linie zu einem vaterländischen Gedenktag für die Jugend zu gestalten.